Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde am o. ö. Landesmuseum in Linz durch Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 6 / Heft 2 **April-Juni 1952**

Inhalt

Seite

Franz Pfeffer: Die Heimstätte der evangelischen Landschaftsschule in Linz. Zur Geschichte des Linzer Landhauses 129

Theodor Kerschner: Andreas Reischek. Zum 50. Todestag am 3. April 1952 146

Artur Waltl: Die Braunauer Glockengießerei 156

Herbert Maurer: Der Bevölkerungsstand Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählungsergebnisse vom 1. Juni 1951 178

Heinrich Wimmer: Das Linzer Landestheater 1945—1951. Eine theaterstatistische und theatersoziologische Untersuchung 189

Bausteine zur Heimatkunde

Herbert Jandaurek: Ein antiker Rundturm bei Mondsee 208

Eduard Straßmayr: Die Hinrichtung des Ennser Stadtschreibers Ulrich Kirchstetter 213

Othmar Wessely: Unbekannte Linzer Drucke des siebzehnten Jahrhunderts 217

G. Grüll: Das Urbar. Monographie einer wirtschaftsgeschichtlichen Quelle 219

Oberösterreichische Chronik 1951 226

Schrifttum

Buchbesprechungen 237

Alfred Marks: Von der wissenschaftlichen Arbeit unseres Nachwuchses. Dissertationen 248

Ernst Burgstaller, Wilhelm Freh, Amilian Kloiber: Heimatkundliches Schrifttum über Oberösterreich 1950 250

*

Adalbert Stifter-Institut des Landes Oberösterreich
Vierteljahrsschrift

Herbert Seidler: Moriz Enzinger zum 60. Geburtstag 257

Hans Oberleitner: Drei ungedruckte Briefe um Adalbert Stifter . . . 261

Otto Jungmair: Dem Gedächtnis Friedrich Speisers 264

Berichte

Stifter in aller Welt 267

Von kommenden Stifterbüchern 269

Gedenktage 270

Instituts-Bibliothek: Neuzugänge 271

Die Hinrichtung des Ennser Stadtschreibers Ulrich Kirchstetter (1545)

In den mittelalterlichen Städten, die geschlossene Gerichts- und Wirtschaftsbezirke bildeten, begegnet uns frühzeitig ein reich entwickeltes Verfassungs- und Verwaltungsleben, wie es im Ennser Stadtrecht von 1212 mannigfaltig in Erscheinung tritt. Die städtische Selbstverwaltung mit ihren den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen dienenden Einrichtungen wurde den Ländern, deren Behörden- und Beamtenapparat erst seit Kaiser Maximilian I. aufgebaut wurde, in vielfacher Hinsicht zum Vorbild. Besonders in den landesfürstlichen Städten, deren das Land Oesterreich ob der Enns sieben besaß (Linz, Enns, Freistadt, Gmunden, Steyr, Vöcklabruck und Wels), geben die bis in das 13. bezw. 14. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden und Aktenbestände der Stadtarchive Aufschluß über die Organe der Stadtverwaltung.

An der Spitze der Rechtspflege und Verwaltung stand der Stadtrichter, der ursprünglich vom Landesfürsten als Stadtherrn ernannt und mit dem Fortschreiten der städtischen Autonomie aus dem Kreise der Bürgerschaft gewählt wurde.[1]). Je mehr sich die Verwaltungsgeschäfte häuften, umso notwendiger wurde zu deren Erledigung die Bestellung einer Körperschaft. Bereits im Ennser Stadtrecht wird ein Kollegium von sechs beeideten tauglichen Bürgern angeführt, das nach bestem Wissen zu Nutz und Ehre der Bürgerschaft über Handel und Marktverkehr wachen soll. Daraus entwickelte sich der innere Rat, in welchem Händler und Kaufleute eine beherrschende Stellung inne hatten, während später mit der Erweiterung des Rates die Genannten (äußerer Rat) zur Vertretung der Gesamtbürgerschaft ihre Wirksamkeit entfalteten. Diese Repräsentanz der alten städtischen Selbstverwaltung, die in den Amtsakten stets unter der Bezeichnung „Richter und Rat" aufscheint[2]), findet ihr Seitenstück im Stadtrat und Gemeinderat unserer heutigen Gemeindeverfassung.

Der Stadtrichter war in den Bürgergemeinden, die nicht das Recht hatten, einen Bürgermeister zum Stadtoberhaupt zu erwählen, die bedeutendste Persönlichkeit. Er führte den Vorsitz im Stadtgericht und in den Ratsversammlungen und hatte die Oberaufsicht über die zahlreichen Verwaltungszweige. Für die Erledigung der Schreibgeschäfte stand ihm eine eigene städtische Kanzlei mit besoldeten Beamten zur Verfügung.

Unter den Angestellten nahm der Stadtschreiber den ersten Rang ein. Er war keineswegs ein einfacher Schreiber nach heutigem Sprachgebrauch, sondern sein Tätigkeitsbereich erstreckte sich über weitere Gebiete, als sie in der Gegenwart von einem Magistratsdirektor verwaltet werden. Ihm stand die oberste Leitung der städtischen Aemter (Rechnungskammer, Kirchen- und Schulamt, Bau- und Fürsorgewesen) zu, seiner besonderen Obsorge war das Archiv anvertraut.

In dem sich alljährlich vollziehenden Wechsel des Stadtregiments — in Enns wurde die Besetzung der Stadtämter nach der ausführlichen Ratswahl-

ordnung von 1524 vorgenommen [3]) — bildete der Stadtschreiber den ruhenden Pol, in Anbetracht seiner reichen Amtserfahrungen war er für die neu gewählten Stadtvertreter eine unentbehrliche Stütze. Bei den Richter- und Ratswahlen mußte er das Einsammeln und Zählen der Stimmen vornehmen, bei den Ratssitzungen das Protokoll führen. Sein Einfluß gewann dadurch, daß er im Rahmen des Stadtgerichtes verschiedene wichtige Rechtsgeschäfte der Bürgerschaft durchführte, die heute das Notariat besorgt. Er fand in Grundbuchssachen Verwendung und fertigte Kaufverträge und andere Urkunden über bürgerliche Rechtshandlungen aus. An der Abfassung der Testamente und Inventur der Verlassenschaften war er maßgebend beteiligt. Wegen seiner Vertrautheit mit der Stadtwirtschaft und seiner Rechtskenntnisse wurde er von den landesfürstlichen Städten, welche als vierter Stand mit den Prälaten, Herren und Rittern die politische Vertretung der Landschaft Oesterreich ob der Enns bildeten und sich seit dem Mittelalter behufs Wahrung gemeinsamer Belange zu einem Städtebund zusammengeschlossen hatten, bei politischen Entscheidungen, in Wirtschaftsfragen und Rechtsstreitigkeiten häufig zu Rate gezogen. Waren Vorsprachen bei der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft oder den Regierungsstellen in Wien erforderlich, dann befand er sich unter den Mitgliedern der zu entsendenden Kommission.

Daher waren auch die größeren Städte darauf bedacht, für den Posten eines Stadtschreibers einen rechtskundigen Mann zu gewinnen, den sie entsprechend der vielseitigen Verwendung gut entlohnten. Von Freistadt sind uns für das 16. bis 18. Jahrhundert hervorragende Stadtschreiber überliefert [4]), darunter eine Zierde des Gelehrtenstandes: Veit Stahel, der in gleicher Eigenschaft seit 1537 schon bei der Stadt Linz tätig gewesen war [5]), und die Gebrüder Johann Heinrich und Leonhard Seyringer [6]), Sprossen einer in Oberösterreich weithin bekannt gewordenen Juristen-Familie.

Die Reihe der Ennser Stadtschreiber läßt sich nur mehr lückenhaft herstellen, da das Stadtarchiv, das zu den reichhaltigsten im Lande zählte, durch die Sorglosigkeit der Stadtväter um die Mitte des 19. Jahrhunderts in alle Winde zerstreut wurde. Gerade diese Stadtsiedlung besaß bereits im 14. Jahrhundert ein gut entwickeltes Kanzleiwesen, wie ein Verzeichnis des steuerpflichtigen Grundbesitzes und die Führung von Steuerregistern und eines Stadtbuches mit den vor dem Stadtrat abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Bürger beweisen [7]). Hier hatte der Stadtschreiber ein reiches Betätigungsfeld, das sich bei der wirtschaftlichen Bedeutung der alten Handelsstadt am Grenzfluß der Enns ständig erweiterte. Ihre gehobene Stellung, ein Abglanz der einstigen Bedeutung von Lorch, kam darin zum Ausdruck, daß sie am Ausgang des Mittelalters die gemeinsamen Privilegien der landesfürstlichen Städte verwahrte und meist die Einberufung zu den Städtetagen ergehen ließ [8]). Hier befand sich auch vorübergehend der Sitz des im Jahre 1501 neu errichteten Regiments der niederösterreichischen Lande, das als ständiges Regierungs-Kollegium im Namen des Landesherrn die Verwaltungsgeschäfte führte [9]).

Die Bürgerschaft dieser Stadt mit einer großen Vergangenheit, die sich seit Jahrhunderten der Gunst der österreichischen Landesfürsten erfreute, geriet in nicht geringe Aufregung, als im Jahre 1545 die schweren Verfehlungen des Stadtschreibers Ulrich Kirchstetter, eines behausten Bürgers, offenbar wurden. Ueber diesen Kriminalfall geben die Akten des Wiener Hofkammerarchivs [10]) genauen Aufschluß, da sich die Regierung der niederösterreichischen Länder in Wien, der die Stadt Enns als landesfürstliches Kammergut unterstand, für die Angelegenheit besonders interessierte und von der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft eingehenden Bericht verlangte.

Obwohl Kirchstetter nach dem Verlassenschaftsakt, den die Stadt nach dessen Hinrichtung im Jahre 1545 aufnehmen ließ, zwei Behausungen mit Gärten und Aeckern vor den Ringmauern von Enns und ein Haus in Steyr besaß, weiters einige Geldforderungen an Schuldner zu stellen hatte und sich keineswegs in finanzieller Bedrängnis befand, da ihm außer der Besoldung noch verschiedene Nebeneinnahmen aus seiner Tätigkeit als Stadtschreiber zuflossen, vergriff er sich dennoch an fremdem Gut. Vor dem Stadtgericht legte er auf die an ihn gerichtete „strenge frag" ein umfassendes Geständnis ab. Zwei Diebstähle lagen drei und acht Jahre zurück. Der Missetäter öffnete mit einer Zange das in das Stadtgewölbe führende Fenster, hob die Geldtruhentür mit einem Fleischhaken auf und nahm dreimal zweieinhalbhundert Gulden in Gold und anderer Münze heraus, dazu noch drei Silberbecher zu 13 Lot. Dann machte er sich in Wachs einen Abdruck vom Schlüssel zum Stadtgewölbe, ließ sich einen Schlüssel anfertigen und stahl aus dem Kassenraum dreieinhalbhundert Pfund Pfennig.

Vor acht Jahren übernahm Kirchstetter zusammen mit einer zweiten Person im Ennser Rathaus die Summe von 700 Gulden mit der Bestimmung, sie nach Linz zu bringen. Sein „mitverwandter" hat dieses Geld an sich genommen und ihm davon vier Pfund Pfennig in Batzen gegeben. Außerdem behielt der Stadtschreiber einen Betrag von eineinhalbhundert Gulden, den ihm ein Stadtbewohner dreimal übergab, für sich und eignete sich in der kleinen Ratsstube 30 Pfund Pfennig, die unter Briefen in einer Lade lagen, und aus einer zweiten 32 Pfund Pfennig an.

Nach mittelalterlicher Rechtsgeltung zählte großer Diebstahl zu den Verbrechen und wurde mit Verstümmelung und Tod bestraft. Als Erschwerung kam Einbruch oder Gebrauch falscher Schlüssel hinzu. Uebliche Todesart war der Galgen, doch konnte diese Strafe in eine weniger schimpfliche, die der Enthauptung umgewandelt werden [11]).

Bei dem Stadtschreiber Kirchstetter lag überdies Verbrechen des Treubruches (crimen infidelitatis) gegenüber dem Landesherrn vor, da er als beeideter höchster Beamter der landesfürstlichen Stadt Enns die beschworenen Amtspflichten gröblich verletzt hatte. Solche Schuld erheischte als Sühne Tod und Vermögenseinziehung.

Ueber die von Bürgern begangenen todeswürdigen Verbrechen hatte das Stadtgericht zu entscheiden, denn es übte die hohe (Blut-)Gerichtsbarkeit aus. Unter dem Vorsitz des Stadtrichters traten Rat und Genannte im Rathaus zusammen und erkannten am 22. Juni 1545 einhellig zu Recht: Der gewesene Stadtschreiber Ulrich Kirchstetter hat wider seinen Eid gehandelt und ist bei der Königlichen Majestät (König Ferdinand) in Ungnade gefallen. Nach seinem Geständnis hat er Eigengut der Stadt, der Witwen und Waisen veruntreut. Zur verdienten Strafe sollte ihm vor dem Rathaus die rechte Hand abgehauen und der Leichnam „an den liechten galgen" gehängt werden. Im Hinblick auf seine Verwandtschaft und auf die Fürbitte seiner kleinen Kinder und edler Frauen und Männer wird ihm aus Barmherzigkeit die Gnade zuteil, daß ihn der Freimann (Henker) Meister Michell an die gewöhnliche Richtstätte schaffen und mit dem Schwert hinrichten soll. Der Kopf des Uebeltäters wird, anderen zum warnenden Beispiel, an dem Rathaus angebracht.

Dieses nach unseren heutigen Begriffen harte Urteil, das an Kirchstetter vollzogen wurde, entsprach der seit dem späteren Mittelalter in zunehmendem Maße geübten Anwendung der Todesstrafe. Zur Abschreckung wurde der Strafvollzug immer schärfer gestaltet. Der genaue Zeitpunkt der Hinrichtung ist aus den Akten nicht ersichtlich. Sie muß bald nach der Urteilsfällung durch das Stadtgericht erfolgt sein, denn am 16. September 1545 übersandten Richter und Rat der Stadt Enns dem oberösterreichischen Landeshauptmann Balthasar von Prösing ein Inventar über die zurückgelassene Habe des gewesenen Stadtschreibers zur Weiterleitung an die niederösterreichischen Kammerräte in Wien. Ihm ist zu entnehmen, daß Kirchstetter zwei Häuser in Enns und eines in Steyr besaß. Einigen Schuldnern hatte er Darlehen vorgestreckt. Er nannte auch Goldschmuck, Silbergerät, Zinngegenstände (Schüsseln, Teller und Kannen) im Gewicht von 83 Pfund, Messing- und Kupfergeschirr sein Eigen. Zum Hausrat gehörte noch ein größerer Bestand an Leinwand und verschiedene Einrichtung.

Als Kirchstetter im Gefängnis seiner Aburteilung entgegensah, meldete sich bereits ein Bewerber für dessen Besitz. Wolf Merck, Forstmeister in Enns wandte sich mit einem Bittgesuch an König Ferdinand, ihm als einem alten Diener des Hauses Oesterreich ein in Enns gelegenes Haus des gewesenen Stadtschreibers, das doch dem Herrscher zur Strafe verfallen wäre, aus Gnade zu schenken.

Die niederösterreichische Hofkammer lehnte hingegen in einem Bericht an den König vom 7. Jänner 1546 dieses Ansuchen mit der Begründung ab, daß Hab und Gut Kirchstetters nicht dem Landesfürsten zugehöre, denn mit der Hinrichtung des Uebeltäters sei das begangene Verbrechen hinreichend gesühnt worden. Als berücksichtigungswert führte die Hofkammer an, daß Kirchstetter Kinder zurückgelassen und vor dem Stadtgericht öffentlich gebeten habe, alles von ihm der Stadt Enns und unmündigen Kindern und Waisen entfremdete Geld aus seinem Vermögen zur Gänze wieder ersetzen zu lassen.

Ob die von der Stadt Enns geäußerte Befürchtung, daß die Verlassenschaft des Missetäters zur Deckung der Abgänge nicht ausreichen würde, zutreffend war, läßt sich nicht mehr feststellen, da eine Verrechnungs-Uebersicht nicht vorhanden ist.

Eduard Straßmayr (Linz)

Anmerkungen

[1]) Ueber die Gerichtsbarkeit und Verwaltung im alten Linz Näheres bei E. Straßmayr, Die Linzer Stadtvertretung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Jahrbuch der Stadt Linz 1935 (Linz 1936) S. 66 ff. — A. Hoffmann, Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz. Heimatgaue Jg 16 (Linz 1936) S. 97 ff.

[2]) Die Städte Freistadt, Linz, Steyr und Wels, welche in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert das Recht der Bürgermeisterwahl erhielten, zeichneten im Schriftverkehr mit „Bürgermeister, Richter und Rat".

[3]) J. Schicker, Geschichte der Stadt Enns. In: Festschrift zur siebenhundertjährigen Gedenkfeier der Stadtrechtsverleihung an Enns im Jahre 1212 (Enns 1912) S. 44.

[4]) G. Grüll, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt. Freistädter Geschichtsblätter Heft 1 (Freistadt 1950) S. 54 ff.

[5]) F. Klein-Bruckschwaiger, Veit Stahel. Notar und Stadtschreiber in Linz. Jahrbuch der Stadt Linz 1951 (Linz 1952) S. 398 ff.

[6]) Sie versahen von 1685 bis 1745 den Stadtschreiberdienst in Freistadt. Grüll a. a. O. S. 62 f.

[7]) I. Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz. 3. vermehrte Auflage (Linz 1950) S. 30 ff.

[8]) A. Hoffmann, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter. Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines Band 93 (1948) S. 114 f.

[9]) Noch im gleichen Jahre übersiedelte es nach Linz und 1510 nach Wien. Zibermayr a. a. O. S. 52.

[10]) Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreichische Herrschaftsakten E 41/C fol. 887 — 911.

[11]) R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters Band 2 (Weimar 1935) S. 183 ff. und H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte (Graz 1950) S. 166 ff.

Unbekannte Linzer Drucke des siebzehnten Jahrhunderts

Anfänge und erste Entwicklung des Linzer Buchdrucks haben bereits eingehende Darstellung gefunden (F. Krackowizer, Der erste Linzer Buchdrucker Hans Planck und seine Nachfolger im XVII. Jahrhundert, Archiv für Geschichte der Diözese Linz Jg 3, 1906, S. 134 ff.). In Ergänzung zu der dort gebotenen Bibliographie der ältesten Linzer Presseerzeugnisse (vgl. auch O. Wessely, Der erste Linzer Musikdruck, Oberösterreichische Heimatblätter Jg 4, 1950, S. 62 ff.) sei auf drei bisher unbekannt gebliebene Linzer Drucke hingewiesen, die über ihre Bedeutung als heimatliche Industrieerzeugnisse hinaus auch für die ältere Linzer Musikgeschichte von Interesse sind.

Schon 1677 hatte die Druckerei von Caspar Freyschmid das Libretto zu Antonio Draghis (1635 — 1700) Oper „Hercole acquistatore dell' immortalità" erscheinen lassen (O. Wessely, Die ersten Linzer Opernaufführungen, Oberösterreichische Heimatblätter Jg 3, 1949, S. 64 ff.). Neben dieses älteste Dokument der Linzer Opernpflege gesellt sich nunmehr die im oberösterreichischen Landesarchiv Linz (Weinberger Archivalien Bd 1406, F/VII) verwahrte Perioche